

Bekanntmachung

Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB „Fritzehof“

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB „Fritzehof“ im Ortsteil Habitzheim nebst Begründung wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit

vom **25.01.2019** bis **26.02.2019**

im Rathaus der Gemeinde Otzberg, Ortsteil Lengfeld, Otzbergstraße 13, Zimmer Nr. 1.09, während der folgenden Dienststunden öffentlich ausgelegt:

Montags bis donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

freitags
von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

montags, dienstags und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

mittwochs
von 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Die Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Otzberg unter <http://www.otzberg.de> unter Rund ums Rathaus/Bauleitplanung/Bauleitpläne abgerufen werden.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Zum Geltungsbereich gehören ausschließlich die derzeit bereits baulich genutzten Teilflächen des Fritzehofes (Anwesen Spachbrücker Straße Nr. 107 – 109), die in einer Länge von ca. 70 m und in einer Tiefe von ca. 30 m im südöstlichen Bereich des Grundstücks Gemarkung Habitzheim Flur 12 Nr. 15/1 liegen, sowie die unmittelbar östlich angrenzenden Teilflächen des Wegegrundstücks Flur 12 Nr. 13/1.

Jedermann hat das Recht, den Planentwurf und die Begründung während der Offenlegungszeit einzusehen und kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg abgegeben oder bei der Gemeindeverwaltung zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Otzberg, den 16.01.2019

Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg
gez. Matthias Weber, Bürgermeister